



COMMUNE DE CONSDORF

SECRETARIAT

L-6212 CONSDORF, Route d'Echternach 8 - ☎ 79 00 37-32 - FAX 79 04 31

Adresse postale: Boîte Postale 8 L-6201 CONSDORF

(Grand-Duché de Luxembourg)

E-mail : secretariat@consdorf.lu

REGLEMENT BETREFFEND DIE VIZINAL-, FLUR- UND WALDWEGE VOM 18/01/1971

(KOORDINIERTE FASSUNG)

Genehmigt durch den Innenminister am 9. Februar 1971, N^o 820/71. Veröffentlicht im Mémorial A-18 vom 23/03/1971 Seite 310

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 27. Februar 1996. Veröffentlicht im Mémorial A-51 vom 08/08/1996 Seite 1595

Reglement über die Vizinal-, Flur- und Waldwege in der Gemeinde Consdorf

Artikel 1 - Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes für sämtliche Vizinal-, Flur- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt.

Artikel 2 - Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten, dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen können. Eigentümer von Hecken längs der Wege sind verpflichtet, dieselben auf eine Maximalhöhe von 1,50 m zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss bis zum 1. März jeden Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

Art. 3 - Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen Neubauten und Umbauten mindestens einen (1) Meter von der äußersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äußerste Kante als Weggrenze.

Art. 4 - Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 50 cm von den in Artikel 3 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Es ist verboten die öffentliche Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen. Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung der Zäune verwendet werden. Stacheldraht darf nur in ein bis drei Reihen und in einem Abstand von mindestens 25 cm hinter mindestens 5 Reihen Glattdraht resp. Netzdraht (Ursusdraht), angebracht werden. Der Stacheldraht darf weder höher noch tiefer als der Glattdraht angebracht werden.

Art. 5 - Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhre sowie den Umfang und die Beschaffenheit der auszuführenden Arbeiten. Der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benutzern.

Art. 6 - Es ist verboten, Grenzsteine, welche die Wegbreite angeben; zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Böschungen lies: Wegeböschungen und Wegeränder zu bepflanzen oder zu beschädigen.

Art. 7 - Bei sämtlichen Bestellungen oder Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt.

Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen.

Art. 8 - Die böswillige Beschädigung der Wege ist verboten. Die Räder- oder Laufflächen der Fahrzeuge dürfen die Wege nicht beschädigen.

Art. 9 - Es ist verboten, Abfälle, Erde, Materialien, irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf die Wege zu werfen, niederzulegen oder fallen zu lassen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

Art. 10 - Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr auf den Feld-, Wald- und Vizinalwegen, in dringenden Fällen, durch den Schöfferrat untersagt werden.

Der Verkehr auf diesen Wegen kann ebenfalls untersagt werden, wenn dieselben schweren Beschädigungen ausgesetzt sind durch den Transport von Wald- und Steinbruchprodukten mittelst Lastkraftwagen oder Traktoren. Der Urheber der erfolgten Beschädigung ist verpflichtet, den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 11 - Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglementes werden mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000 Franken und maximal 10.000 Franken bestraft, außer in Fällen wo das Gesetz Anderes vorsieht.